

## **Konduktive Förderung nach Petö als ‚Soziale Rehabilitation‘ Leistung der Eingliederungshilfe**

### **Urteil des Bundessozialgerichts vom 29. September 2009 – Az. B 8 SO 19/08 R**

Die Konduktive Förderung nach Petö kann nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) vom September 2009 als Maßnahme der sozialen Rehabilitation eine Leistung der Eingliederungshilfe und damit vom Sozialhilfeträger zu finanzieren sein. Es kommt dabei maßgeblich auf die Besonderheiten des Einzelfalls an.

In der Sache selbst konnte das BSG aufgrund eines gravierenden Verfahrensfehlers, der dem Sozialgericht in erster Instanz unterlaufen war (die notwendige Beiladung der zu beteiligenden Krankenkasse war nicht erfolgt) nicht abschließend entscheiden. Die Sache wurde deshalb zur Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen zurückverwiesen.

Klargestellt wird in der neuen BSG-Entscheidung, dass die Klassifizierung der Konduktiven Förderung nach Petö als Heilmittel es zwar wegen § 54 Absatz 1 Satz 2 SGB XII ausschließt, dass diese als Maßnahme der medizinischen Rehabilitation im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht werde. Dies bedeute aber nicht, dass eine Leistungserbringung nicht unter einer anderen Zielsetzung möglich sei.

**Entscheidend für die Abgrenzung der Leistungen zur medizinischen Rehabilitation von Leistungen zur sozialen Rehabilitation sei der Leistungszweck.** Leistungszwecke des SGB V bzw. der medizinischen Rehabilitation und der sozialen Rehabilitation könnten sich überschneiden, seien aber nicht identisch. Insbesondere verfolgten die Leistungen nach § 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII mit der Erleichterung des Schulbesuchs über die GKV hinausgehende Ziele.

§ 54 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO liege dabei auch ein stärker individualisiertes Förderverständnis zu Grunde als den Leistungen zur Heilmittelversorgung der GKV, die generell der Begrenzung des § 138 SGB V unterlägen. Das Gesetz stelle bei den Leistungen zur Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft die Besonderheiten des Einzelfalls in den Vordergrund. Die Möglichkeit einer Förderung knüpfe auch an die (individuell zu bestimmende) „Aussicht“ auf Erfolg an.

Vor diesem Hintergrund lasse sich auch aus dem Beschluss des GBA nicht ableiten, dass die Petö-Therapie generell ungeeignet wäre, die Schulfähigkeit eines an Zerebralparese leidenden Kindes zu verbessern. Denn dem Beschluss liege gerade kein individueller Maßstab zu Grunde. Das Verfahren des GBA diene vielmehr nicht nur der Feststellung des „allgemein anerkannten Standes der medizinischen Erkenntnisse“ sondern auch der Wirtschaftlichkeit.

Im Ergebnis bedeutet dies:

- 1.) Es ist nach wie vor nicht erfolgversprechend, die Konduktive Förderung nach Petö als Heilmittel zu Lasten der gesetzlichen Krankenversicherung geltend zu machen.
- 2.) Die Konduktive Förderung nach Petö sollte beim Sozialhilfeträger als Maßnahme der Eingliederungshilfe beantragt werden. Die Antragsbegründung sollte auf die **Soziale Rehabilitation** zielen.
- 3.) Als Anspruchsgrundlagen für die Konduktive Förderung nach Petö kommen in Betracht:
  - **§§ 53, 54 Absatz 1 Nr. 1 SGB XII in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Eingliederungshilfe-VO**

Darunter fallen heilpädagogische sowie sonstige Maßnahmen zugunsten körperlich und geistig behinderter Kinder und Jugendlicher, wenn die Maßnahmen erforderlich und geeignet sind, dem behinderten Menschen den Schulbesuch im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht zu ermöglichen oder zu erleichtern.

- **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 Absatz 1 und Absatz 2 SGB IX**

Danach gehören zu den Leistungen der Eingliederungshilfe Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, die erforderlich und geeignet sind, behinderten Menschen die für sie erreichbare Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen (§ 55 Absatz 2 Nr. 3 SGB IX)

- **§§ 53, 54 Absatz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55 Absatz 1 und Absatz 2, 56 SGB IX**

Nach diesen Vorschriften werden heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, erbracht, wenn nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt oder
- die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Musteranträge können Sie herunter laden:

**Bundesverband Konduktive Förderung nach Petö e.V.**

Zerzabelshofstr. 29  
90478 Nürnberg  
Telefon: 0911 4626 3519  
www.bkf-petoe.de  
info@bkf-petoe.de

**Bundesverband für körper- und mehrfach-behinderte Menschen e.V.**

Brehmstraße 5-7  
40239 Düsseldorf  
Telefon: 0211-64004-21  
www.bvkm.de  
info@bvkm.de